



Antrag der WGK-Kreistagsfraktion zur Teilfortschreibung Kapitel 4.5.1 LEP - Version 1.2

VO/2024/223-02	Fraktionsantrag
öffentlich	Datum: 15.07.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Tom Röhrig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
18.07.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde empfiehlt gemäß Beschluss vom 17.07.2024 dem Kreistag zu beschließen, zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) wie folgt Stellung zu nehmen:
 1. Der Mindestabstand der Potenzialfläche zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen soll statt 400 Metern mindestens 525 Meter betragen.
 2. Der Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsbereichen soll statt 800 Metern mindestens 1000 Meter betragen.
 3. Der Mindestabstand zu überplanten Innenbereichen soll statt 1000 Metern mindestens 2000 Meter betragen.
 4. Abstände zu Horsten und Schlafgewässern schützenswerter gefährdeter Vogelarten sowie Vogelschutzgebieten sollen sich an den Angaben im Helgoländer Papier und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis orientieren. Z.B. soll um einen Rotmilanhorst ein Schutzabstand von 1500 Metern gelten.
2. Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) wie folgt Stellung zu nehmen:
 1. Der Mindestabstand der Potenzialfläche zu Einzelhäusern und

- Splittersiedlungen soll statt 400 Metern mindestens 525 Meter betragen.
2. Der Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsbereichen soll statt 800 Metern mindestens 1000 Meter betragen.
 3. Der Mindestabstand zu überplanten Innenbereichen soll statt 1000 Metern mindestens 2000 Meter betragen.
 4. Abstände zu Horsten und Schlafgewässern schützenswerter gefährdeter Vogelarten sowie Vogelschutzgebieten sollen sich an den Angaben im Helgoländer Papier und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis orientieren. Z.B. soll um einen Rotmilanhorst ein Schutzabstand von 1500 Metern gelten.

Sachverhalt

Der Beschlussvorschlag wurde erweitert.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Antrag_LEP_Vers_1.2
---	---------------------

An den Vorsitzenden des Regionalentwicklungsausschusses
Herrn Godber-Paul Andresen
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

02.07.2024

Antrag zur Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 17.07.2024

Antrag der WGK-Kreistagfraktion im Rahmen der Beratungen zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein zur Stellungnahme zur Regionalplanung Windkraft.

Vorbemerkung

Am 13.06.2024 hat die Landesregierung die Kriterien für die neue Wind-Regionalplanung veröffentlicht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit startet ab dem 25. Juni 2024 und dauert bis zum 09. Sept. 2024 an. (Siehe Schleswig-Holstein plant. Reden Sie mit! <https://bolapla-sh.de/>). Aufgrund der gesetzten Fristen kann das Thema nur noch in der kommenden Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses beraten werden.

Beschlussvorschlag

Der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde empfiehlt gemäß Beschluss vom 17.07.2024 dem Kreistag zu beschließen, zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Mindestabstand der Potenzialfläche zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen soll statt 400 Metern mindestens 525 Meter betragen.
2. Der Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsbereichen soll statt 800 Metern mindestens 1000 Meter betragen.
3. Der Mindestabstand zu überplanten Innenbereichen soll statt 1000 Metern mindestens 2000 Meter betragen.
4. Abstände zu Horsten und Schlafgewässern schützenswerter gefährdeter Vogelarten sowie Vogelschutzgebieten sollen sich an den Angaben im Helgoländer Papier und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis orientieren. Z.B. soll um einen Rotmilanhorst ein Schutzabstand von 1500 Metern gelten.

Begründung:

a) Die optisch bedrängende Wirkung von WEA ist stärker zu berücksichtigen. In der Vergangenheit ging man davon aus, dass bei einem Abstand, welcher der dreifachen Höhe der Anlage entspricht, die optisch bedrängende Wirkung vernachlässigt werden kann (3-H-Regel). Bei der damaligen Standard-Anlage mit einer Höhe von 150 Metern ergab sich ein Abstand von 450 Metern. Wurde davon der halbe Rotordurchmesser abgezogen, ergab sich für die Potenzialflächen ein Mindestabstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen von 400 Metern. Die heutigen Anlagen sind mittlerweile wesentlich höher. Üblich sind bereits Anlagen mit einer Höhe von 250 Metern und einem Rotordurchmesser von 165 Metern. Im LEP ist eine Referenzanlage mit 200 Metern Höhe und einem Rotordurchmesser von 150 Metern zugrunde gelegt. Dies würde in Analogie zur bisherigen Praxis zu einem Abstand von rund 600 Metern führen (abzüglich halber Rotordurchmesser), dies wären dann 525 Meter. Daraus begründet sich die Forderung nach einem Mindestabstand von 525 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen.

b) Des Weiteren ergeben sich aus einem umfangreichen Gutachten, welches im Auftrag des BWE erstellt wurde, zu den Risiken durch Havarien an Windkraftanlagen für verschieden klassifizierte Schutzobjekte konkret geforderte Mindestabstände. (Quelle Gutachten: https://www.veenkerghmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf) Zur Wohnbebauung, die hier unter die Kategorie „übrige Schutzobjekte“ fällt, werden hier in Abhängigkeit von der Höhe der Windkraftanlage bis zu knapp 1000 m Sicherheitsabstand gefordert. Dieser Aspekt findet bisher sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Genehmigungspraxis keine Würdigung, die Tatsache, dass von sehr hohen rotierenden Anlagen realistischer Weise auch Gefahren durch Havarien verschiedenster Art ausgehen können, wird nicht berücksichtigt. Auf der letzten Seite des Gutachtens ist in einer Tabelle zur „Unbedenklichkeitsgrenze des Abstandes zur Windenergieanlage“ dargestellt, dass bei Nabenhöhen ab 150 Metern mindestens 715 Meter Abstand bei den noch größeren bis zu 995 Metern Abstand als angebracht erachtet werden, um die untersuchten Schutzobjekte nicht zu gefährden. Im Gutachten heißt es dazu: „Zur Nutzung regenerativer Energiequellen werden zurzeit Windenergieanlagen (WEA) mit Nabenhöhen von bis zu 170 m und Rotordurchmessern von bis zu 160 m errichtet. In der Umgebung von Windenergieanlagen befinden sich vielfach Nutzungen, die durch die WEA einer Gefährdung ausgesetzt sein können (Schutzobjekte).“ Allein hier wird deutlich, dass schon allein aus Sicherheitsgründen viel größere Abstände zu WEA dringend erforderlich wären.

c) Besonders aus den letzten Ausführungen zu der Gefahr durch Havarien ergibt sich die zwingende Forderung nach größeren Sicherheitsabständen zu Wohn-, Erholungs- und überplanten Innenbereichen, da hier mehr Menschen von einer Gefahrenlage betroffen wären und die statistische Wahrscheinlichkeit eines signifikanten Schadens entsprechend höher ist. Daher die Forderung: Der Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsbereichen soll statt 800 Meter mindestens 1000 Meter betragen. Zu überplanten Innenbereichen soll der Abstand statt 1000 Meter mindestens 2000 Meter betragen.

d) Eine Umzingelung ist zu verhindern. Bei der Regionalplanung ist zu beachten, dass Ortslagen nicht in unzumutbarer Weise von Windenergieanlagen umstellt werden. Die derzeitige Regelung ist nicht ausreichend genug, um eine Umzingelung zu verhindern. Auch die Städte und Gemeinden sollten mehr Mitentscheidungsmöglichkeiten erhalten.

e) Besondere Schutzgebiete und Vogelzug sollten besser berücksichtigt werden. Die derzeitige Planungspraxis für Windkraftanlagen gefährdet seltene Vogelarten. Im „Neuen Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) sind 2014 Abstände zu Windkraftanlagen festgelegt worden. Aufgrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse gibt es darin Empfehlungen einige dieser Abstandsempfehlungen hingegen zu vergrößern. Beispielsweise empfiehlt man beim Rotmilan den Mindestabstand von 1000 Metern auf 1500 Meter zu vergrößern. (Quelle: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170206-nabu-abstandsempfehlungen.pdf>) Die Windenergie-Branche verhindert bislang allerdings diesen besseren Schutz der gefährdeten Vogelarten. Daher die Forderung: Im LEP sollen die größeren Abstände des „Neuen Helgoländer Papiers“ bzw. die größeren Abstände aus neuesten Erkenntnissen gelten. Für den Rotmilanhorst soll der vergrößerte Abstand von 1500 Metern gelten.

f) Auch in gesetzlich geschützten, flächenhaften, unmittelbar räumlich zusammenhängenden Biotopen mit einer Größe von insgesamt mindestens fünf Hektar ist die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Diese Mindestgröße ist auf drei Hektar zu reduzieren, da andernfalls zu viel wertvoller Lebensraumverbund verloren geht.

Im Anhang finden sich Karten für unterschiedliche Wirkzonen (Abstände zu WEA, nach den jüngsten Planungen) von Holger Diedrich, die über „[Links](#)“ erreichbar sind.

Hinweise und Anmerkungen

Das Thema Lärm und Abstand

Ein weiterer Punkt, der in der Diskussion zum Abstand immer wieder untergeht, ist das Thema Lärmbelastung der (Wohn-)Umgebung. In den „LEITLINIEN FÜR UMGEBUNGSLÄRM für die Europäische Region“, aufgestellt von der Leitlinienentwicklungsgruppe (LEG), wird empfohlen die durchschnittliche Lärmbelastung durch Windenergieanlagen bedingte Lärmpegel auf weniger als 45 dB Lden zu verringern. Auch ähnlich lautende Empfehlungen der WHO gibt es (abgeleitet auch den Empfehlungen zum Gesundheitsschutz durch Fluglärm). Das genaue Gegenteil wird aber nun verfolgt. Durch geringere Abstände und höhere Lärmpegel werden die Menschen in Ihrem Wohnumfeld schwer betroffen. Auch daher sind größere Abstände zu WEA zu fordern. Zu den Flächenabständen zur Wohnbebauung ist auf zudem darauf hinzuweisen, dass die Abstände nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) immer nur von der optisch bedrängenden Wirkung und der unzureichenden - weil die tiefen Frequenzen nicht berücksichtigenden - TA-Lärm bestimmt werden.

Havarien

Wir haben es mit sehr großen (keine Höhenbegrenzung) beweglichen Anlagen zu tun. Gefahren durch Havarien an WEA für Menschen, Tiere und Umwelt entstehen durch: Atemgifte, Ausbreitung, Einsturz, Flächenbrand durch herabstürzende Kunststoffteile des Rotors. Herabstürzende Trümmer- teile können durch die Drehbewegung des Motors mehrere hundert Meter weit geschleudert werden. Bei einem Einsturz durch Fliehkraftzerknall kann es durch Ausfall der Steuerung, infolge unkontrollierter Drehbewegung, zum Einsturz der Anlage kommen. Auch hier muss mit durch die Drehbewegung weggeschleuderten Bauteilen gerechnet werden. Durch zersplitterte Bauteile kann es noch in mehreren hundert Metern (in Abhängigkeit von der Höhe → keine Höhenbeschränkung im aktuellen Plan möglich) zur Verbreitung von Splintern kommen, die u.U. zu erntendes Futter kontaminieren oder direkt von Tieren aufgenommen werden und zu Verletzungen führen. Eventuell ist ein Bodenaustausch im Umkreis von mehreren hundert Metern erforderlich. Der Feuerwehr wird im Havariefall eine Absperrung von mindestens 500 Metern im Umkreis, bei sehr hohen Anlagen und in Windrichtung, bis zu 1000 Metern vorgeschrieben. Des weiteren können Windenergieanlagen Flächenbrände verursachen. Dies alles ist bei Abständen zu schützenswerten Einrichtungen zu beachten.

Rotorblätter bestehen u.a. aus Carbonfaserverbundstoffen, die bei Brand lungengängige, krebserregende Partikel freisetzen. CFK-Werkstoffe werden ab hohen Temperaturen (600 Grad) lungengängig, das hat eine besondere Brisanz vgl. Asbest. Besonders berücksichtigt werden muss hier die Ausbreitung der luftgetragenen Atemgifte in der Rauchfahne.

Die Besonderheit liegt darin, dass das Feuer in 150-250m Höhe in einem windhöffigen Bereich stattfindet und die Rauchfahne mehrere Kilometer getragen wird, bevor sie erkaltet und sich niederschlägt. bzw. die festen mitgerissenen Bestandteile herabregnen.

(weiterführende Informationen: Gesundheitsgefährdung durch lungengängige Kohlenstofffasern beim Abbrand von Carbonkunststoffen - Pneumologie - Universimed - Medizin im Fokus:

<https://www.universimed.com/ch/article/pneumologie/gesundheitsgefaehrung-durch-lungengaengige-kohlenstofffasern-beim-abbrand-von-carbonkunststoffen-2098532>

Hinweis zur grundsätzlichen Versorgungsproblematik zum Abschluss:

In Deutschland sind insgesamt rund 30.000 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von über 70 GW in Betrieb. Sie haben im Schnitt der letzten Jahre etwa 130 TWh pro Jahr elektrische Energie erzeugt.

Mit Abschluss des Jahres 2023 wurden in Schleswig-Holstein 3.169 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von 8,37 GW betrieben. Noch nicht eingerechnet sind 383 Anlagen mit einer Leistung von 1,96 GW, die Stand 2023 genehmigt, aber noch nicht betrieben werden. Schleswig-Holstein ist also bereits überproportional mit Windkraftanlagen belastet. Da Windkraft- und auch Photovoltaikanlagen sehr schwankend einspeisen, mussten im letzten Jahr deutschlandweit etwa 10 TWh Strom abgeregelt werden, durften also erst gar nicht erzeugt werden. Gemäß den gesetzlichen Regelungen ist dieser Strom von der Allgemeinheit trotzdem zu bezahlen. Andererseits fehlt Energie, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint. Der weitere Ausbau der Windkraft verschärft das Problem der Volatilität.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Herzliche Grüße

— Andreas Höpken
Fraktionsvorsitzender
WGK-Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde

Anhang:

WEA Wirkzonen bei unterschiedlichen Abständen:

Sollten sich die Links nicht im Dokument öffnen lassen, bitte den Link in den Browser kopieren und dann öffnen.

<https://www.dropbox.com/scl/fo/t31nmdf7l8ys4ichk4yvn/AAm-Gg-54QtfxhQXM6kwWVM?rlkey=4ayir7d3w097k54nhqe43muor&st=qx962tf4&dl=0>

Falls der Zugriff nicht funktioniert, hier die direkten Links zu den einzelnen Karten:

<https://www.dropbox.com/scl/fi/ovf1antiwnce9y9dh0wg2/5000-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=cid7ah14uymvnt5dp7orzd63q&st=nc29weaa&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/tkzb4yuv1bc6uu5ozgann/3000-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=4wfgc83zfdgyjlh95dmqhvpt&st=y7lsvllh&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/u34qgy7zf3eql2csy8tpw/2000-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=2co9uyxi2h27ai4jq3vx6a3&st=bbjsieve&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/pp77thkumddbewvczk77/1500-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=bc25c3kcqos1shkvh5auylmxc&st=z9dcuh5y&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/v18c5w460u6m5pj2nyswm/1000-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=j8bhnyabj4ce2k97xoqd66043&st=744tjc8p&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/jcr5c53mwupciyoyftcw6/800-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=aij8g8lp7ro6l1xf5qsp443av&st=4p82nudb&dl=0>